

Eher regelhaft oder restriktiv?

Frankfurt am Main/München. Der Insolvenzantrag der Varta AG gibt Anlass zu einer bisher wenig behandelten Frage: Kann nach einem StaRUG-Verfahren ohne Weiteres bei einem späteren Insolvenzverfahren die Eigenverwaltung angeordnet werden? RA Dr. Georg Bernsau (K&L Gates) und RA Dr. Alexander Fridgen (Baker Tilly) vertreten dazu unterschiedliche Positionen.

Grundsätzlich immer Eigenverwaltung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem Existenzkampf, der mit den Krisen der letzten Jahrzehnte nicht vergleichbar ist. Das über Jahrzehnte erfolgreiche deutsche Geschäftsmodell lässt sich nicht fortführen und die Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen kommen nicht schnell genug, da vor allem rechtliche Schranken einen Umbau erschweren. Kommt es zu keiner konsensualen Sanierung, sind auf Sanierung abzielende Veränderungen nur noch mittels eines StaRUG-Verfahrens oder einer Eigenverwaltung (mit oder ohne Schutzschirm) möglich. Wird der Zugang zu diesen Verfahren über Gebühr erschwert, folgen die Abwicklung des Unternehmens und die unumkehrbare Vernichtung von Arbeitsplätzen. Ein Regelinsolvenzverfahren, dem die gesamte Vorarbeit für eine Sanierung fehlt, wird die Restrukturierung in diesem wirtschaftlichen Umfeld nicht bewerkstelligen können, sondern in den meisten Fällen zur Liquidation des Unternehmens führen.

Die InsO verlangt für die Eigenverwaltung, dass bei erneuter Inanspruchnahme einer Verwertungssperre nach der InsO oder dem StaRUG innerhalb der letzten drei Jahre eine besonders intensive gerichtliche Prüfung erfolgen soll, ob das Schuldnerunternehmen bereit ist, seine Interessen an denen der Gläubiger auszurichten (§ 270b Abs. 2 Nr. 2 InsO). Das StaRUG ist weit strenger: Ein weiteres Verfahren nach dem außergerichtlichen Sanierungsrahmen innerhalb von drei Jahren – dem eine Eigenverwaltung gleichgestellt ist – ist nur zulässig, wenn das zweite Verfahren erst nach Abschluss einer erfolgreichen Sanierung eingeleitet wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 StaRUG). Damit besteht bei der Eigenverwaltung ein gewisser Spielraum für eine positive gerichtliche Entscheidung, während bei einem zweiten StaRUG-Verfahren der Antragsteller nachweisen muss, dass die erste Sanierung nachhaltig erfolgreich war – ungleich schwieriger. Gerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema sind nicht bekannt; die Kommentarliteratur geht auf dieses Kriterium kaum ein.

Der Ansatz des Gesetzgebers ist verständlich: Er will verhindern, dass ein Unternehmen zulasten der Gläubiger über Monate oder Jahre einen von vornherein aussichtslosen Sanierungsprozess unter Einsatz aller Sanierungswerkzeuge durchläuft, der nur in einer Verschlechterung der Gläubigerwerte endet.

Doch die vom Gesetzgeber angenommene Lage ist ein Ausnahmefall; die Wirklichkeit sieht anders aus. Unternehmen sind Multi-

und Stapelkrisen ausgesetzt: angefangen bei der Covid-Krise mit ihren bis heute bestehenden Nachwirkungen über den Ukraine-Krieg, die Zölle der Trump-Administration, den Umbruch durch KI, die Rohstoffkrise infolge des Irankonflikts bis hin zu weiteren, bereits am Horizont erkennbaren Problemen. Ein ehemals erfolgreiches Geschäftsmodell kann ein Unternehmen kaum auf diese Krisen ausrichten. Da keine dieser Krisen abgeschlossen ist, lässt sich eine nachhaltige Sanierung beim Einsatz eines Sanierungsinstruments kaum nachweisen.

Ein ehrbarer Kaufmann wird stets versuchen, die Krise – sofern keine außergerichtliche Lösung gelingt – mit einem Sanierungswerkzeug zu bewältigen. Ein StaRUG-Verfahren ist daher die erste Wahl. Ist ein Unternehmen nur drohend zahlungsunfähig, ist trotz der hohen gesetzlichen Hürden eine Sanierung möglich. Mit diesem Verfahren werden zugleich Ansprüche der Gläubiger geschützt, die in einem Vergleichsszenario ohne StaRUG-Verfahren schlechter befriedigt würden.

Stellt sich später heraus, dass das StaRUG-Verfahren nicht ausreichte und ein Insolvenzantrag rechtlich geboten ist, sollte dem Schuldnerunternehmen auch die Eigenverwaltung ohne Weiteres offenstehen. Das Gericht sollte grundsätzlich davon ausgehen, dass das Unternehmen bereit ist, die Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger auszurichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen der Antrag auf Eigenverwaltung den Missbrauch »auf der Stirn trägt«, sollte die Anordnung unterbleiben. Eine erweiterte gerichtliche Prüfung ginge zulasten der Gläubigerbefriedigung. Gerade längerwährende Prüfungen durch den Insolvenzrichter sind in den ersten Tagen nach einem Insolvenzantrag toxisch, da beispielsweise keine Insolvenzgeldfinanzierung in Gang gesetzt und die notwendige Kommunikation mit Kunden und Lieferanten nicht geführt werden kann. Letztlich ist auch der Amtsrichter mit einer solchen Prüfung überfordert: Wie soll er beurteilen, ob das Schuldnerunternehmen die Sanierungswerkzeuge missbräuchlich nutzt? Der Richter sollte daher im Grundfall davon ausgehen, dass die Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens gerade auf eine besonders gläubiger- und unternehmensschützende Haltung des Schuldners hinweist, und die beantragte Eigenverwaltung anordnen, sofern keine eindeutigen Hinweise auf Missbrauch vorliegen.

Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau



RA Dr. Georg Bernsau



RA Dr. Alexander Fridgen

Stets Entscheidung im Einzelfall

Der Ausgangspunkt für die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzgericht nach einer fehlgeschlagenen StaRUG-Restrukturierung die Eigenverwaltung anordnet, findet sich in dem reduzierten Prüfungsprogramm des § 270b Abs. 1 InsO. Danach muss die Eigenverwaltungsplanung des Schuldners vollständig und schlüssig sein und es dürfen keine Umstände bekannt sein, aus denen sich ergibt, dass die Eigenverwaltungsplanung in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

Eine schlüssige Eigenverwaltungsplanung verlangt nach § 270a Abs. 1 InsO u. a. ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Eigenverwaltung und die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Ziels in Aussicht genommen werden, sowie eine Darstellung des Stands von Verhandlungen mit den Beteiligten zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen.

In der Literatur wird vertreten, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 270b Abs. 1 InsO ein Anspruch auf Anordnung der Eigenverwaltung bestehe. Aus der Gesetzesbegründung des SanInsFoG/BT-Drs. 19/24181, S. 205, ergibt sich aber »nur«, dass das Gericht bei schlüssiger Eigenverwaltungsplanung »gehalten« sei, die vorläufige Eigenverwaltung anzuordnen. Daraus folgt aber keine Verpflichtung des Gerichts, bei Schlüssigkeit der Planung die Eigenverwaltung auch tatsächlich anzuordnen. Der Gesetzgeber drückt sich bei einer zwingenden Vorgabe eindeutiger aus (z. B. § 270c InsO: »hat ... anzuordnen«) als bei § 270b InsO (»Das Gericht bestellt ...«). Eine zwingende Vorgabe, wonach das Insolvenzgericht ohne Wenn und Aber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 270b Abs. 1 InsO die Eigenverwaltung anzuordnen hätte, ist dem Gesetzeswortlaut also nicht zu entnehmen und auch in der Gesetzesbegründung nicht vorgesehen. Gibt es aber keinen Zwang, so steht dem Gericht schon grundsätzlich ein Entscheidungsspielraum zu.

Davon abgesehen setzt diese vom Gesetzgeber gelenkte gerichtliche Entscheidung zur Anordnung der Eigenverwaltung (»gehalten«) außerdem die Schlüssigkeit der Eigenverwaltungsplanung voraus. Diese Hürde kann bei einer vorhergehenden fehlgeschlagenen StaRUG-Restrukturierung erheblich sein. Wenn deren Scheitern z. B. durch eine nicht erreichte Zustimmung zum Restrukturierungsplan oder eine fehlgeschlagene Umsetzung des

Plans verursacht wurde, setzt eine schlüssige Eigenverwaltungsplanung zumindest voraus, dass sie erklärt, aus welchem Grund die StaRUG-Restrukturierung gescheitert ist (Analyse) und warum die nunmehr geplanten Maßnahmen bei Anordnung der Eigenverwaltung gleichwohl erfolgreich umgesetzt werden können (Prognose). Zweifel an der Schlüssigkeit gehen insoweit zulasten des Antragstellers.

Auch wenn der Schuldner keinesfalls mit einer Nichtanordnung der Eigenverwaltung dafür bestraft werden soll, dass er rechtzeitig eine präventive Restrukturierung versucht hat, muss das mit Bezug zur Verwalterbestellung nach § 56 InsO in der Literatur akzeptierte Argument berücksichtigt werden, dass die zu verwaltende Vermögensmasse der Gläubiger kein Feld für Experimente ist. Dieses Argument spricht grundsätzlich dagegen, es den Schuldner ohne nachvollziehbaren Grund (»in der Regel«) noch einmal im Insolvenzverfahren probieren zu lassen, wenn die Restrukturierung im präventiven Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

In § 270b Abs. 2 InsO sind einzelne Szenarien aufgeführt, die gemäß der Gesetzesbegründung prima facie den Schluss nahelegen, dass die Durchführung der Eigenverwaltung nicht im Gläubigerinteresse liegt (Kosten, Arbeitnehmer, Stabilisierungsanordnung, Offenlegungspflichten). Dann soll die vorläufige Eigenverwaltung nur angeordnet werden, wenn nach einer Gesamtwürdigung die Eigenverwaltung trotzdem im Interesse der Gläubiger liegt. Offensichtlich ist aber, dass es neben den Genannten noch weitere Kontraindikationen gibt. Der Gesetzgeber lässt aber keinen Willen für eine abschließende Regelung erkennen, auch nicht in der Gesetzesbegründung. Die Aufzählung in § 270b Abs. 2 InsO ist demnach nicht abschließend und es sind auch alle weiteren bei Gericht bekannten Sachverhalte beachtlich, die nahelegen, dass die Eigenverwaltung nicht im Interesse der Gläubiger liegt, wie z. B. ein Verlust des Vertrauens in die Geschäftsleitung oder die Berater der Schuldnerin. Liegen Anzeichen für Kontraindikationen vor, muss das Gericht alle relevanten Umstände ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde legen. In solchen Fällen ist die Richtschnur gemäß § 270b Abs. 2 InsO, ob trotz dieser Umstände zu erwarten ist, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung am konkreten Gläubigerinteresse auszurichten. <<

Rechtsanwalt Dr. Alexander Fridgen